



Brüssel, den 13. November 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0384 (NLE)

14018/1/18
REV 1

SERVICES 68
WTO 285

VORSCHLAG

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 733 final/2

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss von Abkommen nach Artikel XXI GATS mit Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, dem gesonderten Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu (Chinesisch-Taipeh), Kolumbien, Kuba, Ecuador, Hongkong (China), Indien, Japan, Korea, Neuseeland, den Philippinen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten über die notwendigen Ausgleichsregelungen aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 733 final/2.

Anl.: COM(2018) 733 final/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.11.2018
COM(2018) 733 final/2

2018/0384 (NLE)

CORRIGENDUM

This document corrects document COM(2018)733 of 8.11.2018

Addition of the interinstitutional reference 2018/0384 (NLE)

Concerns all language versions

The text shall read as follows :

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss von Abkommen nach Artikel XXI GATS mit Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, dem gesonderten Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu (Chinesisch-Taipeh), Kolumbien, Kuba, Ecuador, Hongkong (China), Indien, Japan, Korea, Neuseeland, den Philippinen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten über die notwendigen Ausgleichsregelungen aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

BEGRÜNDUNG

1 KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der vorliegende Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zielt darauf ab, die zwischen der Europäischen Union und mehreren WTO-Mitgliedern erzielten Ausgleichsabkommen förmlich zu schließen, um eine konsolidierte GATS-Liste spezifischer Verpflichtungen für alle Mitgliedstaaten zu erhalten, die der Europäischen Union 2006 angehörten (im Folgenden „Abkommen“).

Die Bedingungen, unter denen WTO-Mitglieder sich verpflichten, anderen WTO-Mitgliedern Marktzugang für ihre Dienstleistungen und Dienstleister zu gewähren, sind in ihren jeweiligen GATS-Listen spezifischer Verpflichtungen festgelegt. Die ursprüngliche Liste spezifischer Verpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten (im Folgenden „EU-GATS-Liste“) stammt aus dem Jahr 1994 und bezieht sich nur auf die zwölf Mitgliedstaaten, die seinerzeit der Europäischen Union angehörten. Die dreizehn Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union in den Jahren 1995 und 2004 beigetreten sind, haben ihre einzelstaatlichen GATS-Listen beibehalten, die vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union angenommen worden waren.

Um zu gewährleisten, dass diese dreizehn Mitgliedstaaten keine Verpflichtungen aufrechterhalten, die gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen, und dass sie unter die in der EU-GATS-Liste festgelegten horizontalen Beschränkungen fallen, mussten die Änderung und Rücknahme bestimmter spezifischer Verpflichtungen in der EU-GATS-Liste und in den einzelstaatlichen GATS-Listen der dreizehn betroffenen Mitgliedstaaten notifiziert und diese einzelstaatlichen Listen mit der EU-GATS-Liste konsolidiert werden.

Zu diesem Zweck notifizierte die Europäische Union der WTO am 28. Mai 2004 die Änderung und Rücknahme bestimmter Verpflichtungen, die in der EU-GATS-Liste und in den GATS-Listen der dreizehn betroffenen Mitgliedstaaten enthalten waren. Anschließend nahm die Europäische Union nach Artikel XXI GATS Verhandlungen mit achtzehn WTO-Mitgliedern auf, die geltend machten, sie wären von diesen Änderungen und Rücknahmen betroffen. Bei diesen Verhandlungen einigte sich die Europäische Union gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juli 2006¹ mit den betroffenen WTO-Mitgliedern über den zu gewährenden Ausgleich. Die notifizierten Änderungen und Rücknahmen wurden zusammen mit den vereinbarten Ausgleichsregelungen in die konsolidierte EU-GATS-Liste aufgenommen, deren Zertifizierung am 15. Dezember 2006 entsprechend den geltenden WTO-Bestimmungen abgeschlossen wurde.

Damit wurde die Europäische Union das erste Mitglied der Welthandelsorganisation, das die GATS-Bestimmungen über die Änderung und Rücknahme von Verpflichtungen erfolgreich angewandt hat. Aufgrund der erfolgreichen Konsolidierung der EU-GATS-Liste konnten die Dienstleistungsverpflichtungen der EU in einem einzigen Papier zusammengefasst werden, das seinerzeit 25 Mitgliedstaaten abdeckte (im Folgenden „konsolidierte EU25-Liste“).

Die vereinbarten Ausgleichsregelungen stellen ein zufriedenstellendes und ausgewogenes Verhandlungsergebnis dar und sollten daher im Namen der Europäischen Union genehmigt werden.

¹ 12019/06 Limited WTO 135 Services 34.

In seinem Gutachten 2/15 vom 16. Mai 2017⁶ bestätigte der Gerichtshof, dass die EU nach den Regeln, die seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bestehen, in allen Bereichen, die von dem mit Singapur ausgehandelten Abkommen erfasst werden, die ausschließliche Zuständigkeit besitzt; ausgenommen sind andere Investitionen als Direktinvestitionen und die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten mit den Mitgliedstaaten als Beklagten, welche nach Auffassung des Gerichtshofs in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten fallen. Der Gerichtshof leitete die ausschließliche Zuständigkeit der EU aus dem Geltungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 207 Absatz 1 AEUV und aus Artikel 3 Absatz 2 AEUV (aufgrund der Beeinträchtigung bestehender gemeinsamer Regeln des Sekundärrechts) ab.

Im Einklang mit dem Gutachten 2/15 ist davon auszugehen, dass alle von den Abkommen erfassten Bereiche ebenfalls in die Zuständigkeit der Europäischen Union und insbesondere unter Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV fallen.

Die Abkommen sind von der Europäischen Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu schließen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die dem Rat vorgelegten Abkommen decken keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag für den Abschluss der Abkommen geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um eine konsolidierte GATS-Liste für die gesamte Europäische Union zu erhalten.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss über den Abschluss des Abkommens vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

3 ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

⁶ EU:C:2017:376.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Abkommen unterliegen nicht den REFIT-Verfahren.

- **Grundrechte**

Das vorgeschlagene Abkommen lässt den Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union unberührt.

4 AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Abkommen dürften sich nicht auf den EU-Haushalt auswirken.

5 WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Abkommen ermöglichen es, vierzehn der siebzehn GATS-Listen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union gelten, in einem einzigen Text zu konsolidieren.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss von Abkommen nach Artikel XXI GATS mit Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, dem gesonderten Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu (Chinesisch-Taipeh), Kolumbien, Kuba, Ecuador, Hongkong (China), Indien, Japan, Korea, Neuseeland, den Philippinen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten über die notwendigen Ausgleichsregelungen aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 sowie Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union trat am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union trat am 1. Mai 2004 in Kraft.
- (3) Artikel XX des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im Folgenden „GATS“) verpflichtet die WTO-Mitglieder, eine Liste der spezifischen Verpflichtungen aufzustellen, die sie nach Teil III GATS eingehen.
- (4) Die gegenwärtige Liste der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten umfasst nur die spezifischen Verpflichtungen der zwölf Mitgliedstaaten von 1994. Die einzelstaatlichen Listen spezifischer Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union in den Jahren 1995 und 2004 beigetreten sind (im Folgenden „beigetretenen Mitgliedstaaten“) wurden vor dem Beitritt dieser Länder angenommen.
- (5) Um sicherzustellen, dass die beigetretenen Mitgliedstaaten unter die Beschränkungen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Europäischen Union fallen, und um die Vereinbarkeit mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht zu gewährleisten, mussten bestimmte spezifische Verpflichtungen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Europäischen Union und in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der beigetretenen Mitgliedstaaten geändert oder zurückgenommen werden.

- (6) Im Hinblick auf die Vorlage einer konsolidierten Liste notifizierte die Europäische Union am 28. Mai 2004 nach Artikel V GATS ihre Absicht, bestimmte spezifische Verpflichtungen in ihrer eigenen Liste und in den Listen der beigetretenen Mitgliedstaaten nach Artikel V Absatz 5 und Artikel XXI Absatz 1 Buchstabe b GATS zu ändern oder zurückzunehmen.
- (7) Nach erfolgter Notifizierung machten 18 WTO-Mitglieder (Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, das gesonderte Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu (Chinesisch-Taipeh), Kolumbien, Kuba, Ecuador, Hongkong (China), Indien, Japan, Korea, Neuseeland, die Philippinen, die Schweiz, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „betroffene WTO-Mitglieder“) nach Artikel XXI Absatz 2 Buchstabe a GATS Ansprüche auf Ausgleich geltend.
- (8) Die Kommission führte Verhandlungen mit den betroffenen WTO-Mitgliedern. Bei diesen Verhandlungen wurde eine Einigung über Ausgleichsregelungen für die am 28. Mai 2004 notifizierten Änderungen und Rücknahmen erzielt.
- (9) Nach Abschluss der Verhandlungen wurde die Kommission mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juli 2006 ermächtigt, die betreffenden Abkommen mit den einzelnen betroffenen WTO-Mitgliedern zu unterzeichnen. Zwecks Einleitung des in den geltenden WTO-Vorschriften festgelegten Zertifizierungsverfahrens übermittelte die Kommission dem WTO-Sekretariat am 14. September 2006 den Entwurf der konsolidierten Liste. Das Zertifizierungsverfahren wurde am 15. Dezember 2006 abgeschlossen.
- (10) Die vereinbarten Ausgleichsregelungen sind ein zufriedenstellendes und ausgewogenes Verhandlungsergebnis. Die Ausgleichsabkommen sollten im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Abkommen mit Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, dem gesonderten Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu (Chinesisch-Taipeh), Kolumbien, Kuba, Ecuador, Hongkong (China), Indien, Japan, Korea, Neuseeland, den Philippinen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten über die nach Artikel XXI GATS notwendigen Ausgleichsregelungen aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union werden im Namen der Europäischen Union genehmigt.
2. Die Abkommen nach Absatz 1 sind diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Ratspräsident bestellt die Person, die befugt ist, die Zustimmung der Europäischen Union zur Rechtsverbindlichkeit der Abkommen zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft und wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Rat
Der Präsident*